



Amtsblatt

der Stadt Hattingen

Nr. 29 vom 07.09.2020

20. Jahrgang

Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Kommunalwahlen 2020	2 - 4	Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13. September 2020
Integrationsratswahl 2020	5	Wahlbekanntmachung zur Integrationsratswahl am 13. September 2020
Kommunalwahlen 2020	6	Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses am 16. September 2020

<p>Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48 und in der Tourist-Information, Haldenplatz 3.</p> <p>Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,- € / Jahr</p>	<p>Herausgeber: Stadt Hattingen – Der Bürgermeister Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de, Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“</p>
---	---

Wahlbekanntmachung

1. Am **13. September 2020** finden in der **Stadt Hattingen** folgende Wahlen statt:

- Wahl des Landrats des Ennepe-Ruhr Kreises,**
Wahl der Vertretung des Ennepe-Ruhr-Kreises,
Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hattingen,
Wahl der Vertretung der Stadt Hattingen,
Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr.

Die Wahlen finden gemeinsam statt und dauern von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Hattingen ist in 26 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Für die Kommunalwahlen gilt folgende Einteilung:

Stimmbezirk(e)	Gemeindewahlbezirk	Kreiswahlbezirk
0101	01	7
0201	02	7
0301	03	7
0401	04	7
0501	05	8
0601	06	8
0701	07	8
0801	08	8
0901	09	9
1001	10	9
1101	11	9
1201	12	9
1301	13	10
1401	14	10
1501	15	10
1601	16	10
1701	17	10
1801, 1802	18	6
1901, 1902, 1903	19	6
2001	20	6
2101	21	6
2201	22	6
2301	23	7

Die allgemeinen Stimmbezirke 0901 und 1901 der Stadt Hattingen wurden vom Landeswahlleiter für die repräsentative Wahlstatistik zur Kreistagswahl ausgewählt. Dort wird mit entsprechend gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom **10.08.2020** bis **23.08.2020** zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die 23 **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstände	Ort
BW01 – BW06	Realschule Grünstraße, Grünstr. 27/29, Aula
BW07 – BW12	Realschule Grünstraße, Grünstr. 27/29, Turnhalle
BW13 – BW14	Realschule Grünstraße, Grünstr. 27/29, Pavillon
BW15 – BW16	Realschule Grünstraße, Grünstr. 27/29, Mensa
BW17 – BW23	Turnhalle Bismarckstraße, Roonstr. (neben dem Rathaus)

Die Ergebnisermittlung ist angeordnet.

3. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie unterscheiden sich durch Aufdruck und Farbe des Papiers wie folgt:

a) für die Wahl des Landrats	weißer Stimmzettel
b) für die Kreistagswahl	blauer Stimmzettel
c) für die Wahl des Bürgermeisters	grüner Stimmzettel
d) für die Wahl des Gemeinderats	gelber Stimmzettel
e) für die Wahl der Verbandsversammlung des RVR	violetter Stimmzettel

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler sollen die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Identitätsausweis zur Wahl mitzubringen. Für eine eventuelle Stichwahl ist diese wieder mitzunehmen.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist. Jede wählende Person hat eine Stimme, bei verbundenen Wahlen für jede Wahl eine Stimme. Sie gibt sie ab, indem sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Stimmzettel müssen von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt hat.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können **in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks**, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder **durch Briefwahl** wählen.

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt **Briefwahlunterlagen** beschaffen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterzeichnet unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den **unterschiedenen Wahlschein** in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 16 Uhr** eingeht.
Der Wahlbrief kann auch im Rathaus, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag (blau) und nur einen Wahlbriefumschlag (rot).

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Hattingen, 03.09.2020

Der Bürgermeister

Glaser



Wahlbekanntmachung über Wahl des Integrationsrates der Stadt Hattingen

1. **Am 13. September 2020 findet die Wahl zum Integrationsrat statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Hattingen und ist in vier Stimmbezirke eingeteilt. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den wahlberechtigten Personen bis zum 23. August 2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme und kann nur in dem angegebenen Stimmbezirk wählen. Auf Verlangen hat sie sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmabgabe für einen der Wahlvorschläge erfolgt in einer Wahlkabine durch Ankreuzen oder Kenntlichmachung in anderer Weise.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Die Auszählung der Integrationsratswahl findet ab 18 Uhr zentral im Rathaus (Rathausplatz 1) statt. Jede interessierte Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
4. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Hattingen **die besonderen Briefwahlunterlagen** (Wahlschein, amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen.

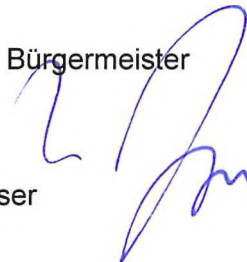
Der orangene Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und der unterschriebenen persönlichen Erklärung (Wahlschein) ist so rechtzeitig an das Wahlbüro, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, zu übersenden, dass er dort **am Wahltage bis spätestens 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

5. Der Wahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 1, zusammen. Seine Tätigkeit ist öffentlich.
6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hattingen, 03.09.2020

Der Bürgermeister

Glaser



- Wahlausschuss -

Einladung

**zur öffentlichen Sitzung
des Wahlausschusses**

**Mittwoch, 16.09.2020, 17:00 Uhr,
im Großen Sitzungssaal**

Hinweis:

Die Sitzung kann nur unter folgenden Sicherheitsanforderungen stattfinden:

- 1. Zugang und Teilnahme nur mit Mund-und Nasenschutz (wird bereitgestellt)**
- 2. Symptomatische Personen (Fieber, Husten und Schnupfen) dürfen nicht teilnehmen**
- 3. Händedesinfektion am Eingang vornehmen**
- 4. Abstandsregelung einhalten (1,5 - 2 Meter)**

Tagesordnung

1. Bestellung der Schriftführung
2. Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters am 13. September 2020

Drucksache: 185/2020

3. Feststellung des Ergebnisses der Gemeindewahl am 13. September 2020

Drucksache: 186/2020

4. Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Integrationsrat am 13. September 2020

Drucksache: 187/2020

-- Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. --

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zur Sitzung hat.

gez. Freynik
Vorsitzende